

3548 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens von Körperschaften (Körperschaftsteuergesetz 1988 - KStG 1988)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält den Text eines gänzlich neuen Körperschaftsteuergesetzes, das im Aufbau dem Gesetzesbeschluß betreffend das Einkommensteuergesetz 1988 entspricht. Es soll ein für alle Körperschaften geltender einheitlicher Steuersatz von 30 % festgelegt werden und damit eine Absenkung des bisherigen Spitzensteuersatzes um 25 Prozentpunkte vorgenommen werden. Die Einfachbesteuerung bei personenbezogenen juristischen Personen soll durch eine Verbindung der 30%igen Körperschaftsteuer mit einer um 5 Prozentpunkte auf 25 % angehobenen Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen bei Weitergeltung des Halbsatzverfahrens sichergestellt werden. Die allgemeine Beteiligungsertragsbefreiung soll bei allen Erträge aus Beteiligungen empfangenden Körperschaften eine weitere Besteuerung der mit 30 % vorbelasteten Ausschüttungserträge verhindern. In den Erläuterungen der Regierungsvorlage wird festgestellt, daß der im Gesetzesbeschluß nicht mehr vorgesehene "gespaltene Körperschaftsteuersatz" für offene Gewinnausschüttungen der Kapitalgesellschaften und Kreditgenossenschaften keine Verschlechterung der Besteuerungssituation bewirkt. Weiters soll die Möglichkeit einer Prämienrückerstattung auf Unternehmen, die ausschließlich das Rückversicherungsgeschäft betreiben, erweitert werden.

Der 30%ige Körperschaftsteuersatz wird eine wesentliche Verbesserung für thesaurierende Körperschaften bewirken und damit eine stärkere Tendenz zur Gründung von Kapitalgesellschaften - soweit deren Jahresgewinne 600.000 Schilling übersteigen - auslösen. Gleichzeitig wird durch die vorgeschlagene Reform die Bedeutung der Holdinggesellschaften als Instrument der Vermeidung der Schattenwirkung des bisherigen Ausschüttungssteuersatzes wegfallen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3548 d. B.

- 2 -

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens von Körperschaften (Körperschaftsteuergesetz 1988 - KStG 1988), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 07 11

Anna Elisabeth H a s e l b a c h
Berichterstatteerin

Peter K ö p f
Vorsitzender